

(2) Gewerbliche Geflügelschlachtbetriebe, die bei Schlachtgeflügel keinen Trockenrumpf infolge anderer Schlachtmethode vornehmen, haben hinsichtlich der Ablieferung von Rohfedern wie folgt zu verfahren:

- a) Bei Hühnergeflügel: Nasse Federn müssen innerhalb von 48 Stunden künstlich getrocknet werden. Kann die künstliche Trocknung innerhalb dieses Zeitraumes nicht erfolgen, entfällt für diese Federn die Ablieferung.
- b) Bei Wassergeflügel: Nasse oder feuchte Federn müssen innerhalb von 48 Stunden künstlich getrocknet werden. Sind die Voraussetzungen der künstlichen Trocknung innerhalb dieses Zeitraumes nicht gegeben, so muß in jedem Falle der Trockenrumpf durchgeführt werden.

(3) Rohfedern von Geflügelbeständen, bei denen die Geflügelpest oder die Geflügelcholera kreistierärztlich festgestellt wurde, dürfen nicht abgeliefert werden. Sie sind auf Anweisung des Kreistierarztes durch die Geflügelbesitzer unschädlich zu beseitigen.

(4) Die abgelieferten Rohfedern sind nach der Abnahme nach den jeweils gültigen Bestimmungen zu bewerten und zu bezahlen. Werden Rohfedern verschiedener Geflügelarten vermischt abgeliefert, so regelt sich der Preis nach der in der gesamten Lieferung enthaltenen wertmäßig geringsten Rohfedernart.

(5) Über die abgelieferten Rohfedern ist die Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung auszustellen, in die die Bewertung einzutragen ist.

(6) Die gewerbliche Be- und Verarbeitung von Rohfedern ist nur den Industriebetrieben gestattet, die dafür von der Abteilung Leichtindustrie der Staatlichen Plankommission bestimmt sind. Jegliche andere gewerbliche Be- und Verarbeitung von Rohfedern ist untersagt.

§ 10

Ablieferung von Schafwolle

(1) Die Schafhalter sind verpflichtet, die Wolle von lebenden Schafen nach der Schur zum Trocknen auszubreiten und spätestens 14 Tage danach, Sorten- und längenmäßig getrennt, wie folgt abzuliefern:

- a) Herdenwolle (Wolle von mehr als 50 kg einer Schafferde) frei Lager des VEAB (tR) Leipzig in VEB Leipziger Wollkammer, Leipzig.
- b) Sammelwolle (Wolle aus Einzelschafhaltungen bis 50 kg) frei an den für den Erzeuger zuständigen VEAB (tR).

(2) Wolle aus Schafbeständen, in denen Pockenseuche oder Maul- und Klauenseuche geherrscht hat, darf erst nach Aufhebung der Sperrmaßnahmen und in Säcken verpackt abgeliefert werden.

(3) Ablieferer von Herdenwolle haben bei Absendung der Wolle eine „Anmeldung und Gewichtliste für Herdenwolle“ und eine Versandanzeige an den VEAB (tR) Leipzig zu senden.

§ 11

Abnahme von Schafwolle

(1) Sammelwolle haben die VEAB (tR) sofort nach der Abnahme zu bewerten. Herdenwolle ist beim VEAB (tR) Leipzig im Lager des VEB Leipziger Wollkammer innerhalb von 14 Tagen nach Eingang durch eine Taxkommission nach den gültigen Bestimmungen zu be-

werten. Diese Taxkommission setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, von denen je eines vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, vom VEAB (tR) Leipzig, vom Bezirksvorstand der VdgB und vom VEB Leipziger Wollkammer benannt wird. Vorsitzender ist das vom VEAB (tR) benannte Mitglied, das auch für die ordnungsgemäße Arbeit der Taxkommission verantwortlich ist.

(2) Über die abgelieferte Wolle ist die Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung auszustellen, in die die Bewertung einzutragen ist.

(3) Die VEAB (tR) dürfen zur Erfüllung des Ablieferungssolls nur Schafwolle abnehmen, die bei der Schur lebender Schafe anfällt (Schweißwolle, Rückenwäsche ohne andere Beimischung).

(4) Wolle von verendeten Schafen (Sterblingswolle), von Schaffellen (Haut- oder Gerberwolle) oder Wolle, die bereits in Gebrauch gewesen ist, darf auf die Pflichtablieferung nicht angerechnet werden. Die VEAB (tR) haben aber diese Wolle abzunehmen und nach den vom VEAB (tR) Leipzig festgesetzten Preisen zu bezahlen.

(5) Wird Herdenwolle infolge Ungezieferbekämpfung als Rückenwäsche abgeliefert, so wird vom VEAB (tR) Leipzig auf Grund der über dem Durchschnitts-Rendement liegenden Bewertung das normale Schweißwollgewicht entsprechend ermittelt und dem Liefer-VEAB (tR) als Grundlage für die Abrechnung, Bezahlung und Erfassungsmeldung mitgeteilt. Die VEAB (tR) bezahlen diese Herdenwolle zum normalen Preis des Schweißwoll-Rendements.

(6) Für die einzelnen Feinheiten werden folgende Mindestgrenzen für den Reinwollgehalt festgelegt (Rendementsgrenzen):

Klasse AA	bis Klasse A/B—B	einschließlich 36 %
Klasse B	bis Klasse B—B/C	einschließlich 38 %
Klasse B/C	bis Klasse C	einschließlich 40 %
Klasse C—C/D und größer		einschließlich 45 %

(7) Liefert der Schafhalter Wolle in außergewöhnlich verschmutztem oder überfeuchtem Zustand oder stark mit Futterteilen (Heu, Stroh usw.) durchsetzt, so ist die Wolle wie folgt abzunehmen:

a) Herdenwolle: Stellt die Taxkommission fest, daß die Wolle nicht im natürlichen Zustand, sondern künstlich beschwert oder außerordentlich verschmutzt oder stark mit Futterteilen (Heu, Stroh usw.) durchsetzt abgeliefert wurde, ist vom VEAB (tR) Leipzig die Unterschreitung der Mindestgrenze des Durchschnitts-Rendements auf das Nettoabrechnungsgewicht umzurechnen und dieses dem Lieferer-VEAB (tR) zur Abrechnung, Bezahlung und Ausfüllung der Erfassungsmeldung mitzuteilen. Der VEAB (tR) rechnet diese Herdenwolle nach dem errechneten Nettogewicht zum normalen Preis des Schweißwoll-Rendements ab.

b) Sammelwolle: Stellen die VEAB (tR) fest, daß die Wolle künstlich beschwert oder in außerordentlich stark verschmutztem oder feuchtem Zustand oder stark mit Futterteilen (Heu, Stroh usw.) durchsetzt abgeliefert wurde, ist ein 10%oiger Abzug vom Gewicht vorzunehmen.